

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 20. Februar 2019  
 Im Auftrag

gez. Dreßler

## **B. Städte und Gemeinden**

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 41

Gemeinde Elbe-Parey

### **Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit der Beschluss-Nr. BV 061/2019 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich der Anlage, beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf Grundlage des Nutzungsvertrages.

#### **§ 2 Einrichtungen**

(1) Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Bergzow
  - Dorfgemeinschaftshaus
2. Ortschaft Derben
  - Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortschaft Ferchland
  - Elbehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
  - Sporthalle
4. Ortschaft Güsen
  - Sporthalle
5. Ortschaft Parey
  - Sporthalle
6. Ortschaft Zerben
  - Vereinshaus Zerben
  - Schloss Zerben

einschließlich Sanitär- und Nebenräume, sofern vorhanden.

### **§ 3 Benutzungsbedingungen**

- (1) Die gemeindeeigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Räume werden vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens drei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.
- (4) Die Durchführungen von Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (6) Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

### **§ 4 Nutzung der Räume**

Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume**

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich den Dritten Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder direkt in der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Elbe-Parey wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Elbe-Parey oder Ihrer Dritten Beauftragten zurückzuführen ist.

### **§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen**

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

### **§ 8 Widerruf**

- (1) Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies
  1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder
  2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder
  3. zum Nachteil der Gemeinde Elbe-Parey führen könnte.
- (2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Elbe-Parey können hierdurch nicht abgeleitet werden.

### **§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs**

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Elbe-Parey.

### **§ 10 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Räume gemäß des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Elbe-Parey beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

### **§ 11 Entgelte**

- (1) Unentgeltliche Nutzung
  1. Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey,
  2. öffentliche Veranstaltungen der Grundschule, der Kindertageseinrichtungen, des Jugendhauses und der ortsansässigen Vereine der Gemeinde Elbe-Parey,
  3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, sofern nicht Abs. 2 Ziff. 3 zutrifft.
- (2) Entgeltliche Nutzung:
  1. nicht ortsansässige Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer,
  2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen, die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen),
  3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, die bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben bzw. gastronomisch versorgen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Punktspiele der ortsansässigen Vereine sowie Kinder- und Jugendturniere.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühren setzt der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey fest und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung.
- (4) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung, die Nutzung der Sanitäranlagen und soweit vorhanden auch die Außenanlagen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter der Gemeindeverwaltung oder den durch die Gemeinde Elbe-Parey als Dritten Beauftragten in einem sauberen Zustand (fegen und wischen, Reinigung der sanitären Anlagen) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar ist an seinem ursprünglichen Platz zu stellen.
- (5) Ist nach § 11 Abs. 4 keine bzw. eine unzureichende Reinigung erfolgt, so kann die Gemeinde Elbe-Parey eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers beauftragen.
- (6) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

### **§ 12 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 2 genannten Nutzer mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Bei Anträgen nach § 3 Absatz 2 für Ausnahmen in besonderen Fällen wird eine abweichende Frist vereinbart.

(2) Wenn der Antragsteller aus einem Grund vom Vertrag zurücktritt, so ist der Gemeinde Elbe-Parey folgende Ausfallentschädigung zu zahlen:

1. bis 21 Tage vor der Veranstaltung: 0% des Entgelts nach § 11 Abs. 3,
2. bis 8 Tage vor der Veranstaltung: 25% des Entgelts nach § 11 Abs. 3,
3. ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 50% des Entgelts nach § 11 Abs. 3.

### § 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte in der Gemeinde Elbe-Parey für private oder wirtschaftliche Zwecke vom 27.05.2003, die Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Vereinshaus Zerben im OT Zerben vom 25.11.2014 und die Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Schloss Zerben im OT Zerben vom 06.04.2014 außer Kraft.

Parey, den 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

### Anlage Nutzungsgebühren

#### zur Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten beträgt pro angefangene Benutzungsstunde, zzgl. einer Kautions in Höhe von 200,00 €:

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2
<b>Dorfgemeinschaftshaus Bergzow</b>		
Großer Saal	10,00 €	40,00 €
Vereinsraum	5,00 €	20,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Derben</b>	5,00 €	20,00 €
<b>Elbehaus Ferchland</b>		
Schiffersaal	10,00 €	40,00 €
Vereinsraum	5,00 €	20,00 €
<b>Sporthalle Güsen</b>		
Große Halle	10,00 €	40,00 €
Kleine Halle	5,00 €	20,00 €
<b>Sporthalle Parey</b>		
Große Halle	10,00 €	40,00 €
Gymnastikraum	5,00 €	20,00 €
<b>Vereinshaus Zerben</b>	5,00 €	20,00 €
<b>Schloss Zerben</b>	10,00 €	40,00 €

Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten beträgt über 5 Benutzungsstunden/pro Tag, zzgl. einer Kautions in Höhe von 200,00 €:

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2
<b>Dorfgemeinschaftshaus Bergzow</b>		
Großer Saal	100,00 €	400,00 €
Vereinsraum	50,00 €	200,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Derben</b>	50,00 €	200,00 €
<b>Elbehaus Ferchland</b>		
Schiffersaal	100,00 €	400,00 €
Vereinsraum	50,00 €	200,00 €
<b>Sporthalle Güsen</b>		
Große Halle	100,00 €	400,00 €
Kleine Halle	50,00 €	200,00 €
<b>Sporthalle Parey</b>		
Große Halle	100,00 €	400,00 €
Gymnastikraum	50,00 €	200,00 €
<b>Vereinshaus Zerben</b>	50,00 €	200,00 €
<b>Schloss Zerben</b>	100,00 €	400,00
<b>Toilettennutzung bei Außenveranstaltungen</b>	35,00 € / Tag pauschal	

Gemeinde Elbe-Parey

### Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 018/2018/1) folgende Satzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z. Z. die Friedhöfe in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

#### § 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.